

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Juli 1990	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 90	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1990/91)</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 43-58</i>	185
26. 6. 90	<b>Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und anderer Schulgesetze</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 72-11, 72-10 und 322-10</i>	191
25. 6. 90	Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Rettungssassistentengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ..... <i>GVBl. II 353-38</i>	193
11. 6. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ..... <i>Ändert GVBl. II 212-12</i>	194
31. 5. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ ..... <i>GVBl. 881-33</i>	195

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1990/91)\***

**Vom 26. Juni 1990**

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1990/91 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 481), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1990 (GVBl. I S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf

28 446 263 900 Deutsche Mark  
festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haus-

haltsjahr 1991 wird in Einnahme und Ausgabe auf  
29 176 845 500 Deutsche Mark  
festgestellt.“

2. Die Gesamtpläne 1990/91 Teil I Haushaltsübersichten A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, die Gesamtpläne 1990/91 Teil I Haushaltsübersichten B – Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme –, die Gesamtpläne 1990/91 Teil II – Finanzierungsübersichten – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1990

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Kanter

\*) Ändert GVBl. II 43-58

## Anlage

Gesamtplan 1990 (einschließlich Nachtrag)  
Teil I Haushaltsübersicht

## A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben		Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen		Persönliche Verwaltungsausgaben	Sichliche Verwaltungsausgaben		Übertragungsausgaben	Bauausgaben	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuß (+) / Zuschuß (-)
		DM	DM				DM	DM		DM	DM						
	Einzelpläne 01, 02, 06, 11, 12, 14, 16, 18 bis 20	—	—	456 636 500	514 938 900	346 354 900	1 317 930 300	2 292 097 200	131 344 800	473 796 700	684 280 100	628 225 500	36 851 000	4 256 675 300	—	2 938 745 000	
03	Hessischer Minister des Innern	—	—	95 195 500	16 390 200	12 900 200	124 485 900	1 061 538 400	189 888 700	26 298 400	3 467 500	76 573 900	13 021 500	1 370 788 400	—	1 246 302 500	
04	Hessischer Kultusminister	—	—	4 023 100	7 296 700	2 717 500	14 037 300	2 979 099 300	86 354 500	278 035 100	28 500	3 986 100	67 500	3 347 571 000	—	3 333 533 700	
05	Hessischer Minister der Justiz	—	—	376 599 200	2 099 700	1 163 000	379 861 900	696 458 200	238 557 700	43 114 800	3 295 700	10 035 000	506 000	992 217 400	—	612 355 500	
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	—	79 775 600	56 132 300	53 925 000	189 832 900	289 308 600	103 968 900	127 740 300	272 303 200	130 281 000	840 000	924 442 000	—	734 609 100	
08	Hessischer Sozialminister	—	—	49 707 200	37 363 800	74 045 500	161 116 500	221 011 000	188 287 600	695 511 800	502 200	92 545 800	620 000	1 198 526 500	—	1 037 410 000	
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	—	—	384 496 100	173 709 200	44 938 500	606 658 800	425 258 700	290 623 000	256 222 900	21 008 000	133 409 100	7 127 200	1 133 648 900	—	526 990 100	
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	—	—	18 617 500	8 597 500	27 136 300	94 351 300	108 510 600	61 650 700	2 156 800	10 957 500	85 399 400	13 556 300	282 231 300	—	187 880 000	
13	Landesschuld	—	—	600	28 820 000	—	28 820 600	—	—	1 340 000	—	—	—	4 796 875 700	—	4 768 065 100	
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	—	—	84 767 800	222 999 100	217 624 500	525 391 400	1 208 558 300	349 984 800	622 658 700	2 516 600	341 289 000	7 505 500	2 532 512 900	—	2 007 121 500	
17	Allgemeine Finanzverwaltung	—	—	248 681 500	101 053 000	5 468 042 500	25 003 777 000	553 042 800	41 772 000	5 476 009 400	662 000	1 301 711 500	237 576 700	7 610 774 500	—	+17 393 002 500	
	Insgesamt	19 209 515 000	—	1 798 500 600	1 169 400 400	6 268 847 900	28 446 263 900	9 834 883 200	6 478 346 500	8 002 884 900	1 009 021 300	2 803 456 300	317 671 700	28 446 263 900	—	—	

**Gesamtplan 1991 (einschließlich Nachtrag)  
Teil I Haushaltsübersicht  
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs-einnahmen	Vermögens-wirksame und besondere Finanzierungs-einnahmen	Gesamt-einnahmen	Persönliche Ver-waltungs-ausgaben	Sächliche Ver-waltungs-ausgaben		Übertragungs-ausgaben	Bau-ausgaben	Sonstige Investitions-ausgaben	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Gesamt-ausgaben	Überschuf (+) / Zuschuf (-)
								DM	DM						
	Einzelpläne 01, 02, 06, 11 bis 14, 16, 18 bis 20	—	462 721 300	557 657 800	352 121 900	1 372 501 000	2 326 192 400	131 240 700	4 913 928 300	486 272 700	735 453 700	650 608 000	37 010 000	9 280 705 800	- 7 908 204 800
03	Hessischer Minister des Innern	—	95 439 500	14 023 200	12 519 900	121 982 600	1 069 089 100	190 594 200	30 521 700	30 521 700	3 326 500	76 821 200	12 643 200	1 382 995 900	- 1 261 013 300
04	Hessischer Kultusminister	—	4 005 700	7 135 600	2 717 500	13 858 800	2 991 668 300	83 937 300	288 191 600	288 191 600	—	3 893 100	67 500	3 367 759 800	- 3 353 901 000
05	Hessischer Minister der Justiz	—	378 819 200	2 286 700	868 000	381 983 900	701 187 400	241 815 000	45 023 800	45 023 800	2 496 100	8 193 900	509 000	989 475 200	- 617 491 300
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	104 516 900	57 368 900	55 725 000	217 610 800	289 386 600	106 401 100	129 623 500	129 623 500	272 059 400	132 762 000	865 000	931 097 600	- 713 486 800
08	Hessischer Sozialminister	—	50 258 100	34 954 100	75 160 500	160 372 700	220 799 700	198 661 700	716 068 200	716 068 200	—	91 316 000	572 700	1 227 466 400	- 1 067 093 700
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	—	278 497 000	171 902 100	45 232 700	499 146 800	409 574 700	123 718 900	227 569 100	227 569 100	17 316 900	129 659 900	7 035 400	915 174 900	- 416 028 100
10	Hessischer Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	—	18 844 700	7 602 300	27 350 000	106 797 000	110 905 000	65 230 800	3 407 800	3 407 800	9 632 500	100 024 300	16 770 000	305 970 400	- 199 173 400
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	—	85 020 600	276 668 800	195 884 800	557 574 200	1 211 349 800	349 631 100	741 715 700	741 715 700	1 330 100	303 939 800	6 684 900	2 614 651 400	- 2 057 077 200
17	Allgemeine Finanzverwaltung	20 125 000 000	255 964 400	101 056 000	5 262 997 300	25 745 017 700	834 042 900	42 855 600	5 615 902 300	5 615 902 300	469 200	1 427 124 800	231 153 300	8 151 548 100	+ 17 593 469 600
	Insgesamt	20 181 515 000	1 734 087 400	1 230 665 500	6 030 577 600	29 176 845 500	10 164 195 900	6 448 312 800	8 284 296 400	8 284 296 400	1 042 084 400	2 924 645 000	3 13 311 000	29 176 845 500	—

**Gesamtplan 1990 (einschließlich Nachtrag)****Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1990 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1991 DM	1992 DM	1993 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	160 550 000	124 380 000	29 870 000	6 300 000	—
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	75 674 000	33 922 000	19 218 000	2 752 000	19 782 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 188 890 000	616 490 000	412 400 000	140 000 000	20 000 000
	Ubrige Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 06, 08, 10, 15, 17 und 19	2 058 170 900	815 749 400	636 323 500	320 212 000	285 886 000
—	Insgesamt	3 483 284 900	1 590 541 400	1 097 811 500	469 264 000	325 668 000

**Gesamtplan 1991 (einschließlich Nachtrag)****Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1991 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1992 DM	1993 DM	1994 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 119 646 000	436 715 000	352 978 000	147 163 000	182 790 000
	Ubrige Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 15, 17 und 18	1 717 680 000	717 583 000	551 913 000	325 902 000	122 282 000
	Insgesamt	2 837 326 000	1 154 298 000	904 891 000	473 065 000	305 072 000

**Gesamtplan 1990****Teil II Finanzierungsübersicht**

<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	Mio DM
1. Ausgaben . . . . .	25 053,2
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. Einnahmen . . . . .	23 091,1
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. Finanzierungssaldo . . . . .	- 1 962,1
 <b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt . . . . .	1 685,7
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt . . . . .	4 761,1
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt . . . . .	3 075,4
darunter: für Ausgleichsforderungen . . . . .	23,5
2. Abwicklung der Vorjahre . . . . .	—
2.1 Einnahmen aus Überschüssen . . . . .	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen . . . . .	—
3. Rücklagenbewegung . . . . .	276,4
3.1 Entnahmen aus Rücklagen . . . . .	278,5
3.2 Zuführungen an Rücklagen . . . . .	2,0
4. Haushaltstechnische Verrechnungen . . . . .	—
4.1 Einnahmenseite . . . . .	315,6
4.2 Ausgabenseite . . . . .	315,6
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4) . . . . .	1 962,1

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Gesamtplan 1991****Teil II Finanzierungsübersicht**

<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		Mio DM
1. Ausgaben .....	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	25 845,8
2. Einnahmen .....	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	24 063,5
3. Finanzierungssaldo .....		- 1 782,3
<b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....		1 574,5
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....		4 592,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	darunter: für Ausgleichsforderungen .....	3 017,7 24,5
2. Abwicklung der Vorjahre .....		—
2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....		—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....		—
3. Rücklagenbewegung .....		207,8
3.1 Entnahmen aus Rücklagen .....		209,8
3.2 Zuführungen an Rücklagen .....		2,0
4. Haushaltstechnische Verrechnungen .....		—
4.1 Einnahmenseite .....		311,3
4.2 Ausgabenseite .....		311,3
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4) .....		1 782,3

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes  
und anderer Schulgesetze**

**Vom 26. Juni 1990**

Artikel 1<sup>1)</sup>

**Änderung des Schulverwaltungsgesetzes**

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1990 (GVBl. I S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Aufnahme in eine bestimmte weiterführende Schule kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Zahl der Anmeldungen niedriger als der für die Bildung einer Klasse festgelegte Mindestwert ist und eine andere Schule des gewählten Bildungswegs in zumutbarer Entfernung liegt. Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung Mindest- und Höchstwerte für die Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen in den einzelnen Schulformen und Schulstufen zu bestimmen; dabei können besondere regionale Bedingungen berücksichtigt werden.“

2. § 7 Abs. 1 wird gestrichen.

3. § 8 wird gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schulen verschiedener Formen können in Gesamtschulen zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefaßt werden.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sowie in der Regel die Förderstufe“ gestrichen.

c) In Abs. 8 werden in Satz 1 nach dem Wort „sich“ die Worte „in der Regel nach Berufsfeldern“ eingefügt und erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Grundstufe kann als Berufsbildungsjahr geführt werden.“

d) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und berufliche Gymnasien sind in der Regel organisatorisch mit Berufsschulen zu verbinden und zu beruflichen Schulen zusammenzufassen.“

e) Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden gestrichen.

f) Abs. 12 wird Abs. 10.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die Schulträger sind verpflichtet und berechtigt, Grundschulen, Förderstufen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, schulformbezogene Gesamtschulen, schulformunabhängige Gesamtschulen, Sonderschulen, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und berufliche Gymnasien zu errichten und fortzuführen;“

b) Dem Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

„Bei der Feststellung des Bedürfnisses sind insbesondere die Entwicklung der Schülerzahlen, das erkennbare Interesse der Erziehungsberechtigten und ein ausgeglichenes Bildungsangebot zu berücksichtigen.“

c) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers; bei den Fachschulen ist das Einvernehmen des zuständigen Fachministers erforderlich. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 und 4 nicht gegeben sind oder ein Beschluß mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, und ihm wird folgender Satz 8 angefügt:

„Schulentwicklungspläne sind fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, der bisherige Abs. 4 wird gestrichen.

f) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des Kultusministers. Diese ist zu versagen, wenn ein Schulentwicklungsplan den an ihn in Abs. 3 und 4 gestellten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Der Kultusminister kann Schulentwicklungsplänen auch unter Erteilung von Auflagen oder lediglich in Teilen zustimmen.“

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 72-11

6. § 34 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es dem Schüler ermöglicht, den gewählten Bildungsgang zu verfolgen. Als nächstgelegene Schule gilt auch diejenige, in der der Schüler den Bildungsgang ohne Schulwechsel verfolgen kann. Wird eine weiter entfernt gelegene Schule besucht, sind die Fahrtkosten zu erstatten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule im Sinne des Satz 1 und 2 als notwendige Beförderungskosten entstanden wären, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Wenn zur nächstgelegenen Schule ein Schulbus verkehrt, sind der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten die Schülertarife eines öffentlichen Verkehrsmittels zugrunde zu legen.“

7. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Schulbezirke

(1) Für jede Grundschule und jede Sonderschule für Lernbehinderte oder für Teile dieser Schulen ist ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Diese ist zu versagen, wenn die Satzung mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist.

(2) Schulbezirk einer Berufsschule ist das Gebiet des Schulträgers. Ist dieser Träger mehrerer Berufsschulen, hat er für jede von ihnen nach Berufsfeldern, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufen einen Schulbezirk durch Satzung zu bilden; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Bilden mehrere Schulträger nach § 19 Abs. 1 einen Schulverband als Träger einer Berufsschule oder eines Teiles von ihr oder schließen sie eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab, so ist das Gebiet des Schulverbandes oder das durch den Geltungsbereich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfaßte Gebiet der Schulbezirk.

(4) Der Regierungspräsident wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne Berufsfelder, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufe die Gebiete mehrerer Schulträger seines Bezirks im Benehmen mit ihnen zu einem Schulbezirk zusammenzufassen, wenn anders eine ordnungsgemäße, den An-

forderungen der Ausbildung genügende organisatorische Gestaltung des Unterrichts nicht gewährleistet ist.

(5) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulbezirke nach Maßgabe des Abs. 4 zu bilden, wenn die ordnungsgemäße organisatorische Gestaltung des Unterrichts es erfordert, bei der Bildung eines Schulbezirks über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinauszugehen.“

Artikel 2<sup>2)</sup>

Anderung des  
Hessischen Schulpflichtgesetzes

Das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104; 1978 I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1990 (GVBl. I S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Schüler, die das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann die Vollzeitschulpflicht um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Schüler durch den weiteren Schulbesuch den Abschluß der Hauptschule erreichen wird. Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Schulleiters.“

2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Berufsschule, in deren Schulbezirk der Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis der Wohnort liegt, oder“.

b) Als Satz 2 wird angefügt:

„Sofern in Hessen für einen Ausbildungsberuf kein entsprechender Unterricht angeboten wird, wird die Berufsschulpflicht durch den Besuch der in Hessen nächstgelegenen Berufsschule mit einem für den Ausbildungsberuf förderlichen Unterrichtsangebot erfüllt. Die zu besuchende Schule bestimmt das für den Beschäftigungsort des Berufsschulpflichtigen zuständige Staatliche Schulamt.“

Artikel 3<sup>3)</sup>

Anderung des Gesetzes  
über das Lehramt  
an öffentlichen Schulen

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), wird wie folgt geändert:

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 72-10

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 322-10



## 1. Dem § 8 wird als Satz 3 angefügt:

„Der Kultusminister kann seine Befugnis nach Satz 2 den Schulaufsichtsbehörden übertragen.“

## 2. In § 13 Abs. 4 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „und der pädagogischen Ausbildung“ eingefügt.

## 3. § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann auch eine andere als die in § 9 Abs. 1 genannte Hochschulprüfung, sofern sie an einer Universität abgelegt worden ist, oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes als Erste Staatsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2 anerkennen, sofern an der Gewinn-

nung des Bewerbers ein dringendes dienstliches Interesse besteht.“

## 4. § 16 a wird gestrichen.

## Artikel 4

## Übergangsvorschrift

Bis zur Bildung der Schulbezirke durch Satzung oder Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 2 bis 4 des Schulverwaltungsgesetzes bleiben die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Berufsschulpflicht vom 30. August 1978 (GVBl. I S. 521) getroffenen Regelungen in Kraft.

## Artikel 5

## Inkrafttreten

Art. 1 Nr. 6 tritt am 1. August 1990 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1990

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische  
Kultusminister  
Dr. Wagner

**Verordnung  
über die Zuständigkeit von Behörden nach  
dem Rettungsassistentengesetz und nach der  
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für  
Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten\*)**

Vom 25. Juni 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

## § 1

(1) Das Regierungspräsidium ist zuständige Behörde für die Durchführung

1. des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966).

(2) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und § 9 des Gesetzes trifft das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes abgelegt hat oder ablegen will.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und über die Verkürzung des Lehrganges nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes trifft das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller an einem Lehrgang nach § 4 des Gesetzes teilnimmt oder teilnehmen will.

(4) Die Entscheidung über die Anrechnung der praktischen Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Gesetzes trifft das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung nach § 2

\*) GVBl. II 353-38

Abs. 2 und § 13 des Gesetzes trifft das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(6) Über die Anerkennung von Einrichtungen zur Durchführung des Lehrganges nach § 4 und die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach § 7 des Gesetzes entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt oder liegen soll.

## § 2

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und nach § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die nach § 1 Abs. 6 dieser Verordnung anerkannten Einrichtungen ihren Sitz haben.

## § 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes ist das Regierungspräsidium.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Sozialminister  
Trageser

### Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit\*)

Vom 11. Juni 1990

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 181), wird verordnet:

#### Artikel 1

§ 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1989 (GVBl. 1990 I S. 8), erhält folgende Fassung:

„1. bei dem  
Hessischen  
Verwaltungs-  
gerichtshof vierzehn Senate,“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juni 1990

Der Hessische Minister der Justiz  
Koch

\*) Ändert GVBl. II 212-12

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung  
des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“\*)**

**Vom 31. Mai 1990**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und des § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357), geändert durch Verordnung vom 17. November 1988 (StAnz. S. 2682), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird aufgehoben für die in der Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000 kenntlich gemachte Fläche in den Fluren 34 und 16, Gemarkung Rothenbergen der Gemeinde Gründau im Main-Kinzig-Kreis. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt - obere Naturschutzbehörde - Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen - obere Naturschutzbehörde - Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den unteren Naturschutzbehörden der Kreisauerschüsse des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen, des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 6420 Lauterbach, des Wetteraukreises,

Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen), sowie des Magistrats der Stadt Hanau, Krämerstraße 22, 6450 Hanau. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 50 000 begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt - obere Naturschutzbehörde - Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen - obere Naturschutzbehörde - Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den unteren Naturschutzbehörden der Kreisauerschüsse des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen, des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 6420 Lauterbach, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen), sowie des Magistrats der Stadt Hanau, Krämerstraße 22, 6450 Hanau. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 10 000 ha.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1990

Die Hessische Ministerin  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
Reichhardt

Anlage

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,  
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

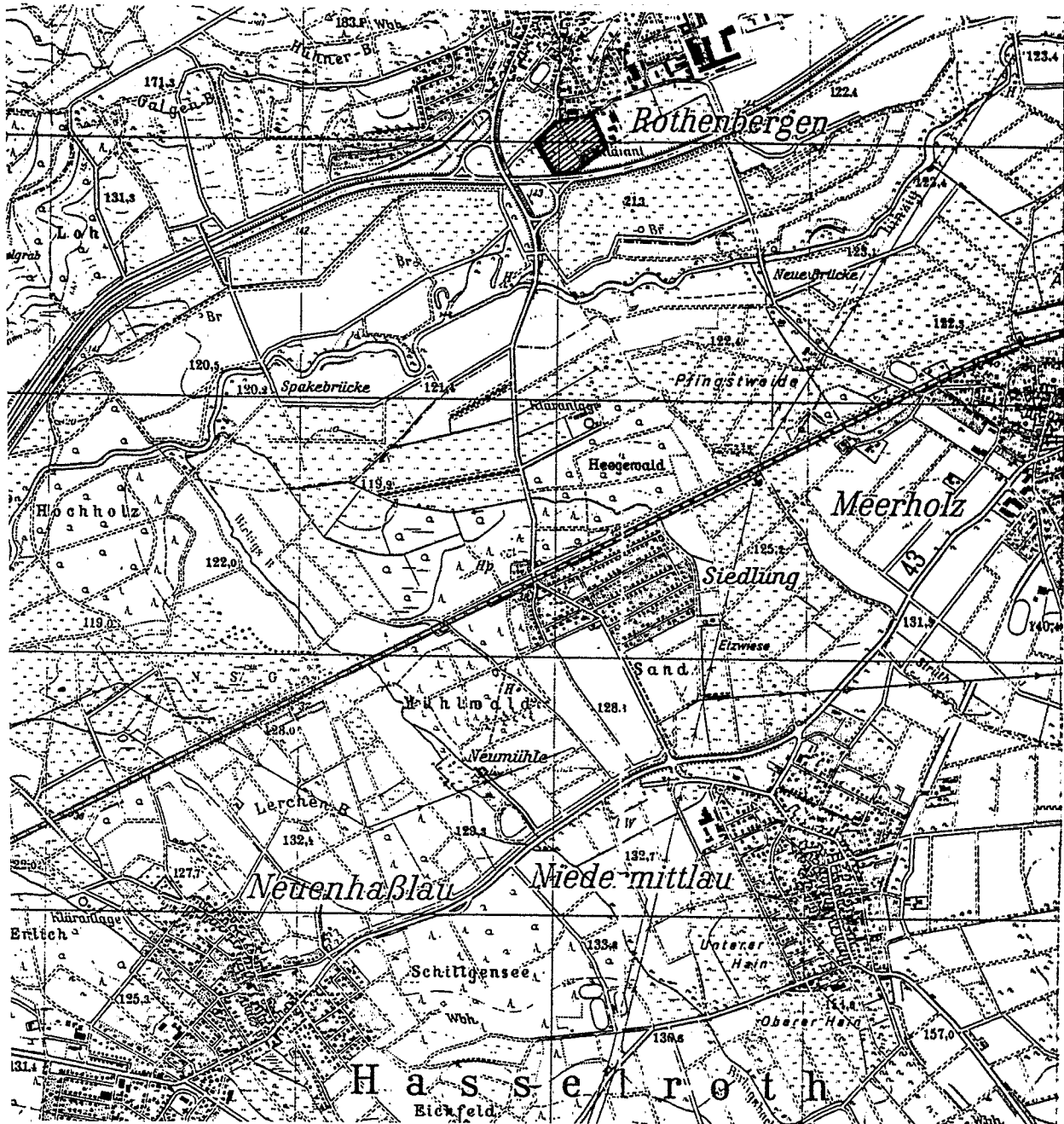
Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-  
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,  
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der  
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

420

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG  
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000 Nr. 5820  
des Hessischen Landesvermessungsamtes  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89-1-007

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist  
die Außenkante der Grenzlinie.

Die entlassene Fläche ist schraffiert dargestellt.